

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1993/6/22 93/05/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.1993

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Niederösterreich  
L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich  
L82000 Bauordnung  
L82003 Bauordnung Niederösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
BauO NÖ 1976 §118 Abs8;  
BauO NÖ 1976 §118 Abs9;  
BauO NÖ 1976 §21 Abs2;  
BauRallg impl;  
BauRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/05/0033 E 4. Juni 1985 VwSlg 11783 A/1985 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Bestimmung des § 21 Abs 2 NÖ BauO 1976 dient vor allem dem Zweck für mehrere auf einem Bauplatz errichtete Gebäude, später eine Grundabteilung zu ermöglichen. In einem solchen Fall handelt es sich aber lediglich um spätere Veränderungen innerhalb des genannten Bauplatzes; durch solche Veränderungen kann die Rechtsstellung der Nachbarn nicht beeinträchtigt werden. Gerade dieses Argument spricht aber dafür, dass § 21 Abs 2 der NÖ BauO 1976 keine Merkmale enthält, durch die das räumliche Naheverhältnis berührt wird und sohin als Vorschrift zu qualifizieren ist, die ausschließlich den öffentlichen Interessen dient.

## Schlagworte

Baurecht Nachbar Übergangener Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9 Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993050022.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.01.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)